



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. des Schulkindergartens	Gartenschule Ettlingen
--	------------------------

I. Informationen zur Testung von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule bzw. im Schulkindergarten

Auf Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule, abrufbar unter www.km-bw.de) bieten die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, Schulkinderärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten sowie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung den Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern, die in Präsenz beschult bzw. betreut werden, zweimal wöchentlich einen Antigentest oder PCR-Pooltest auf das Coronavirus an.

Die Testung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule bzw. des Schulkindergartens statt. Zeit und Ort für die Testung legt die Einrichtung selbst fest.

Bei den an der Schule/in dem Schulkindergarten angebotenen Tests handelt es sich um

Antigentests in Form von sog. Nasenabstrichtests

Die Probenentnahme erfolgt durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst, gegebenenfalls unter Anleitung.

PCR-Pooltests

Die Speichelproben mehrerer Kinder einer Klasse oder Gruppe werden in der Einrichtung gesammelt und zu einer Pool-Probe zusammengefasst (Sammelprobe). Die Poolprobe wird von einer beauftragten Transportperson (z. B. einem Kurierdienst) in

der Einrichtung abgeholt und an das mit der Auswertung beauftragten Labor übermittelt. Wird in der Poolprobe SARS-CoV-2 nachgewiesen, wird eine weitere Testung veranlasst, bei der festgestellt wird, bei welcher/welchen Person/en SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann.

folgende Tests:

Lolly-Selbsttest

Die Schule bzw. der Schulkindergarten bestimmt diejenigen Personen, die die Testungen anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Erziehungsberechtigten, der Leitung der Einrichtung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Testergebnisses erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten auf eine Weise, durch die sichergestellt wird, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder eine Bescheinigung der Einrichtung (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zu absonderungersetzenden Schutzmaßnahmen für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen, im Folgenden: CoronaVO absonderungersetzende Schutzmaßnahmen, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung.>)

Im Falle eines positiven Testergebnisses informiert die Einrichtung die Personensorgeberechtigten unverzüglich. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler dürfen nur dann weiterhin am Präsenzbetrieb teilnehmen, wenn sie durchgängig eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten, da diese noch nicht eingeschult sind. Im Freien kann die Maske abgenommen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann (§ 3 CoronaVO absonderungersetzende Schutzmaßnahmen).

Sofern nach der CoronaVO absonderungersetzende Schutzmaßnahmen Maskenpflicht besteht und diese nicht erfüllt wird, weil z.B. keine Maske getragen werden kann, gilt gemäß § 2 CoronaVO absonderungersetzende Schutzmaßnahmen die Pflicht zur Absonderung. Die Schülerin bzw. der Schüler kann daher nicht weiter am

Präsenzbetrieb teilnehmen und muss schnellstmöglich abgeholt werden. Bis dahin wird die Schülerin/der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen.

Außerdem ist die Schule/der Schulkindergarten im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t, 8 Absatz 1 Nummer 2 und 7, § 36 Absatz 1 Nummer 1 und § 33 Nummer 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 20.07.2000 in der Fassung vom 16.09.2022 verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Testungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Ein Testergebnis kann positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder, die das Testangebot der Schule bzw. des Schulkindergartens wahrnehmen wollen, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Einrichtung zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Wir bitten darum, diese Erklärung auf dem nachfolgenden Formular (Ziffer III) abzugeben.

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	Schulleiter*in/Leitung des Schulkindergartens: Silke Kornmüller, Rektorin (Vor- und Nachname, Amtsbezeichnung Schule/Einrichtung: Gartenschule, Odertalweg 3, 76275 Ettlingen (Name und Anschrift):
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Alexander Gnant, Staatliches Schulamt Karlsruhe, Alexander.Gnant@ssa-ka.kv.bwl.de (Name, Dienststelle und E-Mail-Adresse des behördlichen Datenschutzbeauftragten)
Kontaktdaten des beauftragten Labors (nur bei PCR-Pooltests)	Verantwortlich für die Datenverarbeitungen, die im Rahmen eines PCR-Pooltestverfahrens durch das Labor stattfinden, ist das folgende beauftragte Labor: --- (Name, Adresse und E-Mail-Adresse des beauftragten Labors) Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Labors sowie nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen, finden sich in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite des Labors oder können direkt beim Labor erfragt werden.
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule bzw. dem Schulkindergarten durch die Corona-Verordnung Schule auferlegten Aufgabe, Corona-Tests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule bzw. im Schulkindergarten durchzuführen.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27.09.2022 und § 2 der CoronaVO Schule vom 23.11.2022 sowie § 5 der CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vom 15.11.2022.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t, 8 Absatz 1 Nummer 2 und 7, § 36 Absatz 1 Nummer 1 und § 33 Nummer 3 IfSG.

	Sofern ein PCR-Pooltestverfahren durchgeführt wird, erhält das beauftragte Labor die zur Testauswertung und Information der Beteiligten erforderlichen Daten.
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Die Bereitstellung der Daten für das Testverfahren ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Testverfahren teilgenommen werden.
Widerrufsrecht	Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung beeinträchtigt wird.
Betroffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.